

ce serait, comme on l'a dit, les droits découlant pour le débiteur de sa qualité d'actionnaire. L'office aurait donc à en aviser la société, de manière qu'elle sache que c'est à ses risques et périls qu'elle délivrerait l'action ou le certificat en question à un autre que lui. Si la réalisation des droits séquestrés devait avoir lieu avant l'émission du titre, ce serait à l'adjudicataire à faire valoir contre la société la prétention à la remise du titre.

*La Chambre des poursuites et des faillites prononce :*

Le recours est rejeté dans le sens des motifs.

## **B. Rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie. Mesures juridiques en faveur de l'industrie hôtelière.**

### **ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER**

#### **ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES**

24. Auszug aus dem Entscheid vom 4. Juni 1951 i. S. Offik.

Art. 1<sup>a</sup>, a HSchG : « ohne eigenes Verschulden » ; dieses kann auch in der Übernahme des Hotels ohne genügende Betriebsmittel liegen ; Verschulden des Rechtsvorgängers fällt gleichfalls in Betracht.

Art. 1<sup>a</sup>, c HSchG : Die Massnahmen dieses Gesetzes dürfen nicht zu Liquidationszwecken bewilligt werden.

Art. 1<sup>er</sup> al. 1 lettre a de la loi fédérale instituant des mesures juridiques en faveur de l'industrie hôtelière : « sans faute de sa part » ; cette faute peut consister aussi à avoir repris l'hôtel

sans disposer des fonds nécessaires pour l'exploiter ; la faute de l'auteur entre également en ligne de compte.

Art. 1<sup>er</sup> al. 1 lettre c : les mesures prévues par la loi ne doivent pas être accordées en vue d'une liquidation.

Art. 1 cp. 1 lett. a della legge federale che istituisce misure giuridiche a favore dell'industria degli alberghi : « senza colpa da parte sua » ; questa colpa può consistere anche nell'aver ripreso l'albergo senza disporre dei mezzi necessari per il suo esercizio. Anche la colpa del predecessore entra in linea di conto.

Art. 1 cp. 1 lett. c : le misure previste dalla legge non debbono essere accordate in vista di una liquidazione.

A. — Die Rekurrenten sind die Kinder (Sohn aus erster und Tochter aus zweiter Ehe) des deutschen Staatsangehörigen Georg Offik. Dieser hatte im Jahre 1926 die Pension Waldheim in Davos-Dorf angekauft. Er führte sie bis zu seinem Ableben im August 1946. Er hatte sich so aktiv als Nationalsozialist betätigt, dass ihn der Bundesrat am 28. August 1945 in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung aus der Schweiz auswies. Doch wurde die Ausweisung mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand « vorläufig und auf Wohlverhalten hin » nicht vollzogen.

B. — Das Hotel war im Jahre 1933 mit Hilfe der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft saniert worden, mit Zinserleichterungen für die Grundpfandschulden. Doch liefen bald neue Zinsrückstände auf. Die Kinder schlugen die Erbschaft aus, die Witwe nahm sie nur im Hinblick auf eine in Aussicht stehende neue Sanierung an. Diese kam im Juli 1948 zustande. Dabei wurden die IV. Hypothek von Fr. 81 000.— und die Zinsrückstände von Fr. 22 417.— gänzlich abgefunden. Als die Witwe Offik im Herbst 1948 starb, ging das Hotel auf die Tochter und den Stiefsohn gemäss letztwilliger Erbeinsetzung über. Wolfgang Offik, von Beruf Ingenieur, führte das Haus seither als Hôtel garni (während die — verheiratete — Schwester in St. Gallen wohnt).

C. — Indessen verschlechterte sich die Lage weiterhin. Am Ende des Geschäftsjahres 1948/49 standen den kurzfristigen Verbindlichkeiten von zusammen Fr. 14 197.28 nur Fr. 778.08 an flüssigen Mitteln gegenüber. Die Eigen-

tümer hatten bei der SHTG einen Betriebskredit von Fr. 5 000.— nachgesucht, was aber abgelehnt wurde. In ihrem Kontrollbericht zum erwähnten Geschäftsjahr empfahl die SHTG bereits den Verkauf des Hotels. Sie berücksichtigte dabei auch, dass Wolfgang Offik nicht mit einer dauernden Niederlassung in Davos rechnen konnte. Es wurde ihm bloss die Aufenthaltsbewilligung mehrmals verlängert bezw. die Frist zur Ausreise erstreckt und in den Verfügungen der eidgenössischen Fremdenpolizei jeweilen als Zweck die « Liquidation des Pension Waldheim » angegeben. Bisher verliefen die Bemühungen um einen Verkauf zu angemessenem Preise anscheinend erfolglos.

D. — Im März 1950 hob die Gläubigerin der I. Hypothek Betreibung für einen rückständigen Zinsbetrag an. Im Juni 1950 folgte eine Betreibung für das Kapital von Fr. 46 000.— der II. Hypothek. Am 19. Januar 1951 wurde die Verwertung begehrt. Mit Rücksicht auf das bereits im Dezember 1950 eingereichte Gesuch um Hotel-schutzmassnahmen stellte jedoch die Nachlassbehörde die Betreibungen ein.

E. — Das Gesuch ging anfänglich auf Gewährung einer Kapital- und Zinsenstundung bis Ende 1953. In der Verhandlung vor der Nachlassbehörde schlossen sich die Gesuchsteller dem Antrag der SHTG an, es sei bloss Stundung bis Ende 1951 zu bewilligen, « um den beiden Eigentümern eine angemessene Frist zum Verkauf der Hotel-liegenschaft einzuräumen ».

F. — Die Nachlassbehörde (Bezirksausschuss Oberlandquart) verneinte die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 lit. a - c und Abs. 2 des Hotelschutzgesetzes vom 28. September 1944/23. Juni 1950 und wies deshalb das Gesuch am 19. April 1951 ab.

G. — Gegen diesen Entscheid haben die Gesuchsteller den vorliegenden Rekurs eingelegt, mit dem sie an ihrem Stundungsbegehren festhalten.

### *Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

.....

3. — Hinsichtlich der Betriebsführung ist den Rekurrenten wohl nichts vorzuwerfen. Wer einen notleidenden Betrieb überzahlt, wird aber nicht als schuldlos angesehen (BGE 70 III 28), und notleidend ist auch ein an sich nicht zu teurer Betrieb, wenn es ihm an der Kundschaft mangelt und der Erwerber nicht über die Mittel verfügt, um auszuhalten, bis er neue Kundschaft wieder finden kann. Wer unter gleichen Umständen ein Hotel als Erbe übernimmt, kann sich in der Regel ebenfalls nicht auf unverschuldete Notlage berufen. Ausserdem müssen sich die Rekurrenten das Verschulden des früheren Eigentümers als dessen (mittelbare) Erben anrechnen lassen. Es ginge nicht an, den Hotelschutz, der dem früheren Eigentümer wegen seines Verschuldens hätte versagt werden müssen, nun ohne weiteres seinen (unmittelbaren oder mittelbaren) Erben zuzubilligen, deren Notlage doch wesentlich auf jenes Verschulden ihres Vorgängers zurückzuführen ist. Die der Schweiz feindliche politische Betätigung des Georg Offik, die seine Ausweisung nach sich zog, muss als schuldhaftes Verhalten gewertet werden. Sie hat sich auf den Betrieb des Hotels verhängnisvoll ausgewirkt. Die Schweizerkundschaft mied dieses Haus, und die deutsche blieb infolge des Zusammenbruches aus. So ist es nach vorinstanzlicher Feststellung bis heute geblieben.

4. — Vor allem fehlt es an der Voraussetzung des Art. 1 Abs. 1 lit. c. HSchG, « dass die beantragten Massnahmen geeignet sind, ihm die Fortführung des Betriebes zu ermöglichen und seine wirtschaftliche Existenz zu sichern ». Gemeint ist : beides miteinander, also Sicherung der Existenz eben durch Fortführung des Betriebes, als Hotelier. Das vorliegende Gesuch verfolgt einen andern, durch die erwähnte Bestimmung nicht gedeckten Zweck. Die Stundung bis Ende 1951 soll (und kann natürlich auch) nur

der Ermöglichung eines günstigen Weiterverkaufes dienen, wie ihn die SHTG schon bei Prüfung des Ergebnisses des Jahres 1948/49 als wünschbar befunden hat. Zu solchem Zweck ist der Hotelschutz nach den geltenden Bestimmungen nicht gegeben (anders als nach den Vorschriften des früheren Pfandnachlassverfahrens; die als Grund für Schutzmassnahmen auch gelten liessen, « dass eine Umwandlung oder Aufgabe des Gewerbebetriebes oder Veräusserung der Pfandgrundstücke vorgesehen ist, welche den Gläubigerinteressen ebenso dient als der Fortbetrieb »; Art. 1 Abs. 2 lit. b des Bundesbeschlusses vom 21 Juni 1935). Übrigens ist hier keine bestimmte Neuordnung « vorgesehen », von der nachgewiesen wäre, dass sie den Gläubigerinteressen diene und sich nur bei Gewährung der nachgesuchten Stundung verwirklichen lasse. Den Rekurrenten liegt vor allem daran, sich selbst durch einen günstigen Weiterverkauf zu entlasten. Dazu kann, wie dargetan, der Hotelschutz nicht gewährt werden.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

## A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

### I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

#### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

##### 25. Sentenza 5 novembre 1951 nella causa von Thyssen.

*Art. 12 LEF.* L'obbligo dell'ufficio di accettare, con effetto liberatorio per debitore, ogni pagamento fatto per conto del creditore procedente presuppone che il pagamento sia offerto in franchi svizzeri, e ciò anche se si tratta di un credito espresso inizialmente in moneta estera.

*Art. 12 SchKG.* Die Pflicht des Amtes, mit befreiender Wirkung für den Schuldner jede für Rechnung des betreibenden Gläubigers eingehende Zahlung anzunehmen, setzt ein Zahlungsangebot in schweizerischer Währung voraus. Das gilt auch bei ursprünglich auf fremde Währung lautenden Schulden.

*Art. 12 LP.* L'obligation pour l'office d'accepter avec effet libératoire pour le débiteur tout payement fait pour le compte du créancier suppose que le payement est offert en francs suisses et cela même s'il s'agit d'une créance qui était à l'origine exprimée en monnaie étrangère.

A. — Nell'esecuzione 82 979 dell'Ufficio di Lugano, promossa dal dott. Stefano Dajkovich contro Gunhilde von Thyssen-de Fabrice pel pagamento di fr. 39 000.40 e accessori, a dipendenza di un credito originario di 107 242 forint ungheresi, il creditore chiese il pignoramento in data 27 settembre 1950.

Il 18 luglio 1951, la debitrice depositò presso l'Ufficio di esecuzione, pel tramite della Banca Solari S.A. a Lugano,